

Mitteilung des Senats

vom 13. August 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Schlacht- und Viehhof für Bremerhaven	S. 985.
2. Landwirtschaftliche Winterschule	" 986.
3. Baracke für Arbeitszwecke auf dem Gefängnishof in Oslebshausen	" 986.
4. Vergebung von Areal am Holz- und Fabrikenhafen und Straßenanlagen daselbst	" 993.
5. Instandsetzung der Häuser Martinistraße 9 und 10 für das Statistische Amt	" 994.
6. Pfandlokal an der Süsterstraße	" 996.
7. Instandsetzung des Woltmershäuser Stauens in der Dichtum und der Brücke über die alte Dichtum bei der Butterhove	" 997.
8. Abbruch des Hauses Böttcherstraße Nr. 16.	" 999.
Verichtigung	" 999.

1. Schlacht- und Viehhof für Bremerhaven.

Nach Artikel 21 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 (Gesetzbl. 1905 S. 147) wollen die Vertragsschließenden in geeigneten Fällen auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe bei der gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen hinarbeiten.

Auf Grund dieser Vertragsbestimmung sind u. a. seit mehreren Jahren Verhandlungen über die Errichtung eines gemeinsamen Schlacht- und Viehhofes für die drei Unterweserorte geführt. Leider ist eine Einigung mit Geestemünde nicht erzielt worden. Vielmehr hat diese Gemeinde mit dem Bau eines eigenen Schlachthofes bereits begonnen.

Dagegen haben die Gemeindefollegien von Bremerhaven und Lehe beschlossen, auf einem auch für Bremerhaven günstig belegenen Grundstück in Lehe einen gemeinschaftlichen Schlacht- und Viehhof zu errichten, und der Abschluß eines entsprechenden Vertrages, wonach die Anlage durch eine von den beiden Gemeinden gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und betrieben werden soll, steht unmittelbar bevor. Um indessen eine gleichmäßige Grundlage für beide Gemeinden zu schaffen, müssen diese in dem Vertrage sich verpflichten, die gleichen ortstatutarischen Bestimmungen über die Benutzung des Schlachthofes, über die Einführung frischen Fleisches und über die Errichtung einer Freibank herbeizuführen und nur im beiderseitigen Einverständnis abzuändern.

Während Lehe entsprechende Ortsstatute bereits beschlossen und durch den zuständigen Bezirksausschuß in Stade genehmigt erhalten hat, bedarf es, um die Stadtgemeinde Bremerhaven zu gleichen Maßnahmen zu ermächtigen, einer besonderen gesetzlichen Regelung, wie sie der anliegende Gesetzentwurf vorsieht. Denn das bremische Gesetz vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien, setzt voraus, daß die öffentlichen Schlachthäuser auf bremischem Grund und Boden errichtet werden, was für Bremerhaven nicht zutrifft, und enthält einige Nebenbestimmungen, die bei der vorgesehenen Regelung aller Einzelheiten durch den Gesellschaftsvertrag für Bremerhaven nicht aufrecht zu erhalten sind. Da die zu erlassenden Ortsstatute der Genehmigung des Senats bedürfen, erscheint es unbedenklich, die Stadtgemeinde Bremerhaven zu ermächtigen, die fraglichen Bestimmungen im Wege des Ortsstatuts zu treffen.

Das einseitige Vorgehen Geestemündes läßt es wünschenswert erscheinen, mit dem Bau des Schlacht- und Viehhofes Bremerhaven-Lehe ehestens zu beginnen. Demnach ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf auch ihrerseits zuzustimmen und die Beschlußfassung tunlichst zu beschleunigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Regelung des Schlachthofwesens in Bremerhaven.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wenn für Bremerhaven ein öffentliches Schlachthaus in genügendem Umfange errichtet wird, so kann durch Ortsstatut angeordnet werden, daß nach Eröffnung des Betriebes dieser Anstalt das Schlachten von Vieh außerhalb derselben bei Strafe verboten ist.

§ 2.

Ferner können durch Ortsstatut für die Stadtgemeinde Bremerhaven Bestimmungen über die Einführung und Untersuchung frischen, nicht in dem öffentlichen Schlachthause geschlachteten Fleisches, sowie über Errichtung und Ordnung einer Freibank für das öffentliche Schlachthaus getroffen werden.

§ 3.

Das Gesetz vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien (Gesetzbl. S. 111) wird für den Bezirk der Stadt Bremerhaven aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Landwirtschaftliche Winterschule.

Der Senat erklärt sich mit der Einführung der Schulpflicht für angehende Landwirte sowie mit dem Fortbestehen der Landwirtschaftlichen Winterschule, beides in Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 9. Juni d. J. unter I, einverstanden und erachtet auch seinerseits die Angliederung der auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 (Gesetzbl. S. 215) zu errichtenden Fortbildungs-klasse für Gärtner an die Landwirtschaftliche Winterschule für zweckmäßig. Er hat die Schuldeputation beauftragt, über die demgemäß zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen sowie über die erforderlichen Einrichtungen zu berichten.

3. Baracke für Arbeitszwecke auf dem Gefängnishof in Oslebshausen.

Die Deputation für die Gefängnisse hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Trotz der vor einigen Jahren erfolgten Vergrößerung der Strafanstalt durch Ausbau des untersten Geschosses des Gefängnisflügels und Mittelbaus zu Schlafzellen usw., hat sich in der Gefängnisabteilung während des letzten Winters eine erhebliche und bedenkliche Überfüllung bemerkbar gemacht. Das nähere erhellt aus dem vom Direktor Fliegenschmidt erstatteten Bericht, Unteranlage 1, in dem auch die als Mittel zur Abhilfe in Betracht zu ziehenden Maßnahmen näher erörtert sind. Als solche kommen namentlich in Betracht: a. Bau einer Baracke mit Arbeitsräumen auf dem Gefängnishofe, b. Abtrennung eines Teils des weniger in Anspruch genommenen Zuchthausflügels, c. Bau eines besonderen Zuchthauses und Heranziehung des jetzigen Zuchthausflügels zur Gefängnisabteilung.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Strafanstaltsdirektors betrachtet es die Deputation als die zweckmäßigste, wie billigste und einfachste Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten, wenn auf dem Gefängnishofe eine Baracke für Lagerzwecke und Arbeitsräume errichtet wird, und wenn ferner einige jetzt den gleichen Zwecken dienende Räume des Mittelbaues als Schlafräume eingerichtet werden.

Damit wird allerdings für eine Anzahl von Gefangenen das System der Einzelhaft, das in der Strafanstalt als Regel gilt, eingeschränkt. Allein ausnahmslos ist dieses System auch seither nicht durchgeführt, wie es denn im § 22 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, wonach die Einzelhaft ohne Zustimmung der Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, auch seine gesetzliche Grenze findet. Bei der Auswahl der Gefangenen zu gemeinschaftlicher Arbeit wird selbstverständlich mit Vorsicht zu verfahren sein, damit solche Gefangene, bei denen von der Einzelhaft noch eine erzieherische und bessernde Wirkung erwartet werden kann, nach wie vor in Einzelhaft verbleiben. Im übrigen handelt es sich um die Beseitigung eines Notstandes, über dessen Umfang und Dauer sich bestimmtes noch nicht sagen läßt. Es würde deshalb auch nicht gerechtfertigt sein, sofort viel weitergehende und mit bedeutend höheren Kosten verbundene Maßregeln zu treffen, zumal zurzeit auch wieder nicht zu übersehen ist, ob sie ausreichend sein würden.

Auf Ersuchen der berichtenden Deputation sind die durch Errichtung einer Baracke und durch Ausführung der damit in Verbindung stehenden Änderungen im Mittelbau der Anstalt entstehenden Kosten von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, berechnet worden. Auf den von der Hochbauinspektion I erstatteten Bericht nebst Baubeschreibung usw., Unteranlagen 2 und 3, wird ergebenst Bezug genommen.

Bei der Ausführung der Arbeiten werden, soweit möglich, Gefangene mit heranzuziehen sein.

Indem die Deputation noch bemerkt, daß die im vorigen Winter hervorgetretenen Übelstände es dringend geboten erscheinen lassen, daß schon vor dem Wiedereintritt der kalten Jahreszeit die Möglichkeit geschaffen wird, eine größere Zahl von Gefängnissträflingen einwandfrei unterzubringen, beantragt sie

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit der Herstellung einer Baracke für Arbeitszwecke auf dem Gefängnishofe in Oslebshausen, sowie mit der Einrichtung dreier Räume im Mittelbau der Anstalt zu Schlafräumen einverstanden erklären und die erforderlichen Kosten mit im ganzen 12 000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachbewilligen.

Bremen, den 3. August 1909.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Günther Nieniets.**

Unteranlage 1.

Erster Bericht des Direktors Fliegen Schmidt.

1.

Jahr	Zuchthaus		Gefängnis		Gesamtzahl	
	monatliche Durchschnittszahl		monatliche Durchschnittszahl		der männlichen Gefangenen, monatlicher Durchschnitt	
	höchste	niedrigste	höchste	niedrigste	höchster	niedrigster
1899	108,03	99,71	159,33	134,81	263,82	238,81
1900	115,13	97,90	181,52	154,19	290,65	252,48
1901	122,10	112,55	198,17	136,64	318,42	255,47
1902	124,13	118,16	201,93	177,39	320,39	298,34
1903	121,40	110,23	217,76	187,06	330,62	302,93
1904	118,90	92,52	213,17	153,83	331,74	257,53
1905	100,06	88,90	199,55	178,30	296,77	270,27
1906	109,40	100,09	189,20	166,90	294,80	270,60
1907	110,43	102,00	242,35	183,30	351,25	285,61
1908	131,80	105,07	292,13	229,60	423,94	339,47
Summa	1161,38	1027,13	2095,11	1702,02	3222,40	2771,51
zehnjähriger Durchschnitt	116,13	102,71	209,51	170,20	322,24	277,15

2.

Wirkl. Präsenzzahlen.

Jahr	Zuchthaus		Gefängnis		Jahr	Zuchthaus		Gefängnis	
	höchste	niedrigste	höchste	niedrigste		höchste	niedrigste	höchste	niedrigste
1899	111	99	171	129	1904	121	90	221	150
1900	118	96	188	148	1905	102	88	208	172
1901	124	111	208	132	1906	112	97	197	165
1902	126	116	208	172	1907	112	100	251	177
1903	124	109	224	176	1908	134	101	303	223

3.

Wöchentliche Belegungslisten und zwar nach dem Umbau, also bei Aufnahme-
fähigkeit von 188 männlichen Zuchthausgefangenen und 243 Gefängnisgefangenen
= Summa 431. In der folgenden Tabelle sind die Gefängnisgefangenen bezeichnet,
welche unter (d. h. —) oder über (d. h. +) der Normalzahl = 243 sich
wöchentlich vorfinden.

1906—1907		1907—1908		1908—1909		1909—1910	
November	— 73	April	— 50 bis — 65	April	— 2 bis — 7	April	+ 50 bis + 58
Dezember	— 56 bis — 67	Mai	— 46 bis — 55	Mai	— 2 bis — 12		
Januar	— 49 bis — 52	Juni	— 48 bis — 58	Juni	— 3 bis — 9		
Februar	— 50 bis — 55	Juli	— 53 bis — 57	Juli	— 4 bis — 9		
März	— 58 bis — 62	August	— 45 bis — 57	August	— 3 bis — 7		
		September	— 50 bis — 56	September	— 7 bis — 15		
		Oktober	— 33 bis — 48	Oktober	— 8 bis — 14		
		November	— 13 bis — 34	November	+ 3 bis + 6		
		Dezember	— 3 bis — 10	Dezember	+ 10 bis + 23		
		Januar	eine Woche normal sonst + 3 bis — 4	Januar	+ 29 bis + 52		
		Februar	— 1 bis + 3	Februar	+ 45 bis + 50		
		März	— 7 bis + 3	März	+ 48 bis + 60		

4.

Die Tabelle unter Nr. 1 zeigt in Durchschnittszahlen mit geringer Schwankung eine Steigerung der Präsenziffer, zum mindesten eine Neigung, die Zahlen nicht erheblich sinken zu lassen.

Tabelle unter Nr. 2 hebt die wirklichen Höchstzahlen und die niedrigsten Zahlen hervor. Hier ergibt sich in den Jahren 1904—1908 als

Gefängnis { Durchschnitt der niedrigsten Ziffern die Zahl 177 und als
" " höchsten " " " 236. Man wird das
Mittel zwischen diesen beiden Zahlen (= 206) als niedrigste Ziffer annehmen
können bei gleichbleibenden Zugängen entsprechend der Bevölkerungszunahme,
ohne daß mit der wirtschaftlichen Darniederlage des letzten Jahres gerechnet wird.
Ich bemerke, daß die niedrigste Durchschnittsziffer aus 1908 (Tabelle Nr. 1 Gefängnis)
höher ist, als die sämtlichen Höchstziffern derselben Tabelle in den Jahren 1899 bis 1906.

Nach Tabelle Nr. 3 beginnt 07/08 schon im November 1907 die schnelle Zunahme; das Minus fällt auf ein ganz geringes Maß, hält sich konstant bis Oktober 1908, ein Beweis, daß die Tendenz zur Steigerung nicht erst mit dem letzten Wirtschaftsjahre einsetzte; im vergangenen Winter trat dann allerdings die Überfüllung schnell ein und hält bis heute an.

5.

Tabelle Nr. 3 läßt den Übelstand des Zusammenperrens deutlich werden, da alle mit + bezeichneten Personen meist in eine Einzelzelle mit einem Genossen zusammengelegt werden mußten.

Es haben bis heute 172 männliche Gefängnisgefangene zu zweien in einer Zelle gelegen; das ist gesundheitlich nicht richtig und in Hinsicht des Strafzweckes falsch. In geringem Umfange wäre es zu ertragen, weil man dann einigermaßen die Leute auswählen kann und die an ansteckenden Krankheiten leidenden und die Tuberkulose-verdächtigen Personen allein zu lassen imstande bleibt. Nimmt aber die Überfüllung einigermaßen zu, dann kann man, um die Kranken zu isolieren, schlechterdings nicht mehr auswählen nach Eigenart, Stand, Konfession, und die unausbleibliche Folge sind Mißstände in den verschiedensten Richtungen.

6.

Die einfachste Lösung der Schaffung von mehr Räumen für das Gefängnis wäre die Bestimmung des jetzigen Zuchthausflüges als Gefängnis und dann die Herstellung eines völlig getrennten Zuchthaus.

Solche Änderung würde ergeben	243 Personen, jetziges Gefängnis
+ 188	" " Buchthaus

Sa. . . . 431 Personen.

Es ist aber jedenfalls zu früh, mit dieser Zahl schon jetzt zu rechnen, sie übersteigt die bisherige Höchstziffer (Tabelle Nr. 2, 1908) des Gefängnisses (= 303) um 128 Köpfe.

Der Zeitpunkt, an welchem das neue Gefängnis in Bremen als reines Polizeigefängnis in Anspruch zu nehmen sein wird, liegt immerhin soweit noch hinaus, daß die alsdann notwendige Unterbringung aller gerichtlich Verurtheilten in Oslebshausen und die damit erforderlich werdende Inanspruchnahme des jetzigen Buchthauses als Gefängnis noch nicht jetzt in Frage kommen kann.

Andererseits wird die Herstellung des neuen Gefängnisses in Bremerhaven eine nennenswerte Verminderung der von dort stammenden Zugänge nicht bringen, abgesehen von den kriminell sicher zunehmenden besonderen Verhältnissen des Hafenortes.

7.

Es liegt die Frage nahe, ob nicht ein Teil des Zuchthausflügels als Gefängnis eingerichtet werden könnte. Dies wäre entweder in der Weise denkbar,

daß der Flügel durch eine Trennungswand in zwei Teile geteilt wird, oder so, daß man den unteren Korridor (Station A) gegen Station B (die übrigen Geschosse) mit undurchsichtigem, aber lichtgebendem Glase abdeckte. Im letzten Falle wäre völlige Abgeschlossenheit gegeben, der Verkehr ließe sich regeln, wenn auch mit Umständlichkeit und Zeitverlust für Beamte und Arbeitsbetrieb! Es fragt sich nur, ob dabei die Station A nicht zu viel Licht verliert, und zu bedenken ist, daß ich in der Schmiede und Klempnerei, welche in Station A liegen und nicht verlegt werden können, Zuchthausgefangene arbeiten lassen muß, und daß die Arrestlokale des Flügels ebenda sich befinden. Es könnte das zu Beschwerden führen, ich habe solche schon erlebt; den Vorschriften völliger Trennung entspräche dieses Arrangement also auch nicht.

Ein Aufseher wäre einzustellen.

Gegen den ersten Weg, Herstellung einer Trennungswand, die den Zuchthausflügel in zwei Teile teilt, sprechen durchaus Gründe des Vollzugs. Die Spülzellen sind nicht für beide Teile benutzbar, da die beiden Kategorien völlig getrennt sein müssen. Neue Spülzellen im Teile für Gefängnisgefangene einzurichten, ergäbe den Verlust von vier Zellen und machte erhebliche Kosten. Da die Glaswand während des Auskübels geschlossen sein muß, fehlt der Durchzug, und der jetzt schon schlimme Gestank würde unerträglich werden. Die Trennwand würde den längeren Abteil für das Zuchthaus zu dunkel machen, was geradezu gefährlich ist bei dem Umstände, daß sehr rabiate Leute hier detiniert sind; die Beamten müssen deutlich sehen können.

Der Verkehr (Zugänge, Vorführungen, Kirche, Schule, Spaziergang) ließe sich nicht herstellen ohne große Übelstände.

Ein neuer Aufseher müßte als Brückenwärter angestellt werden für den neuen Abteil.

Im Wärterhaus ist die Trennung eine vollkommene, es liegen zwischen den Flügeln zwei Treppenhäuser, Magazine und ein Flur.

8.

Das Zuchthaus ist eingerichtet für die Aufnahme von

188 Leuten; wenn Flur-Station A abgeht, so fielen

48 Stellen aus, so daß das Zuchthaus aufnehmen könnte

140 Leute.

3 Leute könnten noch hinzukommen durch gedrängtere Belegung und andere Arbeitsverteilung, so daß

143 Leute in den Stationen B, C, D untergebracht werden könnten.

Meine Tabelle Nr. 2 hat eine Durchschnittshöchstzahl von 118,4 Köpfen; diese Zahl (rund 119) ist gegen die obige Zahl 143 um 24 niedriger. Die Anstalt ist auch im Zuchthausabteil auf Einzelhaft eingerichtet, und die wenigen größeren Räume sind von Anfang an als Arbeitsräume gedacht und benutzt worden. Die Belegung dieser Räume mit mehreren Gefangenen bringt disziplinäre Schwierigkeiten, besonders auch infolge des knapp und nur für Einzelhaft bemessenen Aufsichtspersonals.

Ob es angeht, das Zuchthaus so zu bemessen, daß nur 24 Plätze frei bleiben gegenüber der obigen Durchschnittszahl von 119 Köpfen, dürfte nicht ohne Bedenken sein. Die Höchstzahl in 1908 war 134 und heute haben wir 127 Leute im Zuchthause. Jedenfalls würde bei einer stärkeren Bestrafung mit Zuchthaus die Verlegenheit eine recht schlimme werden, wenn eine Station abgetrennt ist. Die Zugänge im Zuchthause stiegen von 55 (1907) auf 79 (in 1908). Daß das Zuchthaus so reichlich Platz bietet, liegt ja an der Bauart der Anstalt, aber zu enge Bemessung solches Hauses ist noch schlimmer!

9.

Wird danach, wie ich empfehle, von der Heranziehung des Zuchthausflügels zur Unterbringung von Gefängnissträflingen abgesehen, so bleibt meines Erachtens,

wenn dem Übelstande des Zusammenperrrens der Gefangenen vorgebeugt werden soll, kein anderer Weg, als der eines Barackenbaus auf dem Gefängnishofe.

Im Souterrain des Mittelbaues befinden sich als Lagerräume benutzte, mit Zellenfenstern versehene Räume, in denen sich etwa 18 Mann unterbringen ließen und zwar arbeitend und schlafend; es müßten diese Gelasse nur mit der Heizung verbunden und sonst passend hergerichtet werden.

Die beiden Säle im Mittelbau A und B ließen sich als Schlafraum benutzen und böten Raum für etwa 43 Betten.

Für diese 43 Personen würde es an einer Arbeitsstelle fehlen. Wenn nun auf dem Gefängnishofe eine Baracke — heizbar mit Ofen — hergestellt würde, so könnten dort die 43 Männer arbeiten und ebenso müßten daselbst die Gefangenen der Schlafzellen, welche bislang in dem einen Saale arbeiteten, beschäftigt werden.

Zugleich müßte die Baracke Raum bieten für die Unterbringung der Materialien und Fabrikate, die bis jetzt in den dann zur Belegung mit Gefangenen benutzten Räumen sich befinden.

Derartige Barackenbauten (Lagerschuppen, Arbeitsräume) auf den Höfen gehören übrigens geradezu zu der Einrichtung von Zellenanstalten. Sie sind nötig, um die Anstalt selbst nicht durch Lagerräume in der Belegungsfähigkeit zu hindern und die Luft in den Flügeln staubfreier und gesunder zu machen.

60—70 Personen kommen in Frage. Da nach den Grundsätzen des Bundesrates für einen gemeinsamen Arbeitsraum (§ 5 Schluß) mindestens 8 cbm Luftraum erforderlich sind, so würden mindestens $70 \times 8 = 560$ cbm Luftraum erforderlich sein in etwa zwei durch große Schiebetüre getrennten Sälen und mit ausgiebiger Grundfläche, die dem Einzelnen Raum zur Bewegung genügend bietet.

Neben diesen beiden Arbeitsräumen müßten dem Bedürfnisse entsprechend Räume gegeben werden, in denen Material und fertige Arbeit lagern kann.

Mit der Herstellung dieses Baues, in welchem ein weiterer Aufseher — Hilfsaufseher vorerst — zu stationieren wäre, würde der Kalamität des Zusammenlegens ausgewichen werden. In der Baracke würden die Gefangenen arbeiten, welche sich für die Gemeinschaft eignen und bei denen von der Zellenwirkung nach Alter und Vorstrafen nicht mehr die Rede sein kann.

Der Barackenbau ist gewiß nicht besonders teuer, und altes Material, was der Hochbau gewiß disponibel hat, ist benutzbar; hier lagern noch vom Umbau her eine Reihe von brauchbaren Türen. Große eiserne Fenster ohne besondere Sicherung würden ebenfalls genügen, — auf Einzelheiten brauche ich aber wohl heute noch nicht einzugehen.

10.

Die Herrichtung der Räume im Mittelbau kann mit hiesigen Kräften geschehen, abgesehen von dem Einsetzen der Heizkörper.

Oslebshausen, den 7. Juni 1909.

(gez.) Fliegenschmidt.

Herrn Senator Dr. Nebelthau.

Unteranlage 2.

Nach beiliegendem Schreiben der Direktion der Strafanstalt sind irgendwelche Neuanschaffungen an Inventargegenständen anlässlich des Barackenbaues nicht erforderlich. Die Kosten für die Beheizung (Anschluß an die Zentralheizung) der im Kellergehoß des Mittelbaues befindlichen, bis jetzt als Lagerräume benutzten und nunmehr als zwei Doppel- und zwei Einzelzellen herzurichtenden Räume

werden etwa 480 *M* betragen. Für die Instandsetzung der Zellen ist erforderlich: Herstellen von Zementfußböden, eine Türöffnung zu vermauern und zu verputzen, eine Türöffnung einzubrechen und eine vorhandene Tür einzusetzen, Verkleidung von Gasröhren, Putzausbesserungen und Weißsen der Räume. Die Kosten betragen etwa 200 *M*.

Die Gesamtkosten für den Barackenbau (11 000 *M*) einschließlich der damit verbundenen Arbeiten im Hauptbau (480 + 200) werden mit einem Posten für Unvorhergesehenes (320 *M*) im ganzen 12 000 *M* betragen.

Bremen, den 30. Juni 1909.

(gez.) **Weber.**

Gelesen.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

30./VI. (gez.) **Chrhardt.**

Unteranlage 3.

Baubeschreibung.

Die Baracke soll in der südlichen Ecke des Gefängnishofes der Männerabteilung errichtet werden.

Sie enthält auf der östlichen Seite zwei miteinander verbundene große Arbeitsäle, von denen der eine von außen zugänglich ist, und auf der westlichen Seite, von einem Flur aus erreichbar, vier Räume zur Lagerung von Materialien. Die Baracke wird als Fachwerksbau mit geputzten Gefachen von $\frac{1}{2}$ Stein Stärke ausgeführt.

Das Dach wird mit roter Ruberoidpappe gedeckt. Das Bankett soll aus Beton hergestellt, das übrige Mauerwerk mit Backsteinen in Zementmörtel ausgeführt werden.

Die Wände aller Räume erhalten einen Verputz von verlängertem Zementmörtel.

In den Arbeitsälen wird Holzfußboden auf magerer Betonunterlage ausgeführt, in den Lagerräumen Zementestrich auf Beton.

Die Decken aller Räume werden verschalt, gerohrt und geputzt.

Fenster und Türen werden aus pitch-pine-Holz ausgeführt. Die größeren Fenster erhalten Balganzoberlicht.

Die beiden Arbeitsäle werden durch einen gemeinsamen großen Ofen geheizt.

Die Kosten betragen 11 000 *M*, d. i. für das Kubikmeter umbauten Raumes, gerechnet von der Oberkante des Geländes bis zur Oberkante des Hauptgesimses, rund 8 *M*.

Die bei der Errichtung der Baracke notwendig werdenden Arbeiten im Hauptgebäude erfordern außerdem noch rund 1000 *M*, so daß die Gesamtkosten 12 000 *M* betragen werden.

Bremen, den 27. Juli 1909.

Die Hochbauinspektion I.

J. B.:

(gez.) **Dhuesorge.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

6./VIII. (gez.) **Chrhardt.**

4. Vergebung von Areal am Holz- und Fabrikenhafen und Straßenanlagen daselbst.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Firma Kühne & Nagel hat beantragt, ihr am Holz- und Fabrikenhafen in der Verlängerung der Cuxhavenerstraße ein Gelände von ca. 2500 qm zur Errichtung von Baumwollschuppen zu vermieten; hierfür kam zunächst das Gelände neben der Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft in Betracht, auf das nach den Verhandlungen von Senat und Bürgererschaft vom September 1906 (Verhdlg. S. 923 ff., 939, 949) dieser bis zum 31. Dezember 1909 ein Ankaufsrecht bewilligt ist.

Die Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft hat sich entschlossen, von ihrem Ankaufsrecht insoweit Gebrauch zu machen, als sie bereit ist, an der Cuxhavenerstraße an ihr Grundstück angrenzend eine Fläche von rund 1500 qm auf 10 Jahre zum Preise von 80 Pfennig pro Quadratmeter zu mieten mit der Verpflichtung, das Gelände spätestens bei Ablauf der Mietzeit zum Preise von 23 M pro Quadratmeter zu kaufen. Außerdem bittet die Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft, ihr auf das südlich an diese Fläche angrenzende Gelände bis zur Ladestraße am Holzhafen mit einer Breite von durchschnittlich 36 m und einer Tiefe von 94 m ein Vorkaufsrecht bis zum 31. Dezember 1914 zu gewähren unter Festsetzung eines Kaufpreises von 30 M pro Quadratmeter. Dieser Preis ist unter Zugrundelegung des Preises von 24 M pro Quadratmeter für die im Jahre 1906 an die Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft verkaufte Fläche als angemessen zu bezeichnen, wie nachstehend näher begründet ist.

Der Preis von 24 M pro Quadratmeter ist ein Durchschnittspreis für das ganze Grundstück, das eine Tiefe zwischen dem Hafenbecken und der Cuxhavenerstraße von rund 144 m besitzt. Der am Hafen liegende Teil übersteigt als der wertvollere den Durchschnittspreis, während der Teil an der Cuxhavenerstraße hinter dem Durchschnittspreis zurückbleibt. Der Preis von 23 M für den an der Cuxhavenerstraße belegenen Teil findet bis zur Effektuierung des Kaufs in der für das Areal zu zahlenden Miete eine angemessene Verzinsung.

In dem Preise ist in gleicher Weise, wie dies bei den bisherigen Anlagen erfolgt ist, das Ausgangsrecht nach der Ladestraße am Holzhafen enthalten.

Es kann das Vorkaufsrecht bis zum 31. Dezember 1914 unbedenklich gewährt werden unter der Bedingung, daß die Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft sich bei einer anderweitigen Offerte innerhalb 14 Tage über einen Kauf zu entscheiden hat.

Für Kühne & Nagel kommt nunmehr das in dem Plane rot angelegte Gelände a f h g neben dem an die Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft neu vermieteten Areal in Betracht.

Infolge vorstehender Vermietungen ist es erforderlich, die Cuxhavenerstraße um rund 80 m zu verlängern. Um nun bei etwaigen weiteren Anträgen auf Überlassung von Gelände am Holz- und Fabrikenhafen die erforderlichen Straßenanlagen sofort herstellen zu können, empfiehlt es sich, die Mittel für die Anlage des ganzen in dem Plane rot angelegten Straßenzuges einschließlich der erforderlichen Gleise und Weichen in der Cuxhavenerstraße bereit zu stellen, wobei die Straßen stets nur soweit anzulegen sind, als dies durch weitere Vermietungen erforderlich ist.

Da die genaue Lage der Querstraße k—l von den künftigen Anträgen auf Abgabe von Areal, dessen Größe und Form noch nicht festliegt, abhängig ist, so wird die Festlegung dieser Querstraße zweckmäßig der Entscheidung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen überlassen.

Die Kosten für die Aufschließung des Geländes betragen:

I. Verlängerung der Cuxhavenerstraße um 125 m einschließlich Herstellung des gemauerten Kanals, für den laufenden Meter 166 M (entsprechend der letzten Verlängerung im Jahre 1907)	M 20 750
Für Beschaffung und Verlegen der erforderlichen Gleise und Weichen	" 10 050
II. Herstellung der Querstraße in einer Länge von 156 m mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beiderseitigen Fußwegen von 2,25 m Breite einschließlich Herstellung der Kanalisation für den laufenden Meter 140 M (entsprechend den Kosten der in denselben Verhältnissen ausgeführten Großgerauerstraße)	" 21 840
III. Verlängerung der Ladestraße am Holz- und Fabrikenhafen um 180 m	
a. Herstellung einer 6 m breiten Fahrbahn entsprechend der vorhandenen Straße, 1080 qm, für den Quadratmeter 13,40 M	" 14 472
b. Herstellung eines 1,5 m breiten Fußweges mit Betonplattenbelag, 270 qm, für den Quadratmeter 4,20 M	" 1 134
c. Kanalisation der Straße für den laufenden Meter 19 M (Kosten für den laufenden Meter der in Ausführung begriffenen Kanalisation der bestehenden Straße)	" 3 420
IV. Insgemein	" 3 334
	Zusammen M 75 000

Nach vorstehendem wird beantragt:

- 1) Der Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft das neben ihrem Grundstück gelegene Gelände an der Cuxhavenerstraße in einer Front von rund 30 m und einer Tiefe von rund 50 m zu vermieten auf 10 Jahre mit der Verpflichtung der Genannten, daß das Gelände spätestens nach Ablauf dieser Zeit von ihr zum Preise von 23 M pro Quadratmeter erworben werden muß, ferner der Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft auf die südlich an dieses Gelände angrenzende Fläche mit einer mittleren Breite von 36 m und einer Tiefe von rund 94 m ein Vorkaufsrecht bis zum 31. Dezember 1914 zu gewähren unter Festsetzung eines Kaufpreises von 30 M für den Quadratmeter.
- 2) Für die Verlängerung der Cuxhavenerstraße einschließlich der erforderlichen Gleise und Weichen und der Ladestraße am Holz- und Fabrikenhafen, beide bis zur nächsten Querstraße, sowie für Herstellung dieser Querstraße die erforderlichen Mittel im Betrage von 75 000 M als weitere Rate des Fonds „Erweiterungsbauten“ zu bewilligen und die genauere Feststellung der Lage der Querstraße der Deputation zu überlassen.

Bremen, den 11. August 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Krug.**

5. Instandsetzung der Häuser Martinistraße 9 und 10 für das Statistische Amt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nachdem der Deputation für Statistik der Mietvertrag wegen der Geschäftsräume in der Börse zum 30. September gekündigt ist, hat sie sich im Einvernehmen mit der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach anderen für das Statistische Amt geeigneten Räumen umgesehen und solche in den Häusern Martinistraße Nr. 9 und 10 gefunden.

Im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Behörden beantragt die Baudeputation, Abteilung Hochbau, der Deputation für Statistik für das Statistische Amt das Haus Martinistraße Nr. 9 und von dem Hause Martinistraße Nr. 10 die beiden vorderen Räume des ersten Obergeschosses zu überweisen und für die Instandsetzung der Räume gemäß der beifolgenden Baubeschreibung und dem beifolgenden Kostenanschlage 8000 M auf das laufende Budget nachzubewilligen. Wegen der Dringlichkeit der Instandsetzung darf um baldige Beschlußfassung gebeten werden.

Bremen, den 5. August 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

J. S.:

(gez.) Nebelthau. (gez.) Rutenberg.

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Das Haus Martinistraße Nr. 9 und die beiden vorderen Räume des ersten Obergeschosses im Hause Martinistraße Nr. 10 sollen für das Statistische Amt hergerichtet werden. Dazu ist erforderlich, daß sämtliche Räume instand gesetzt und einige bauliche Veränderungen, die aus der Zeichnung ersichtlich sind, vorgenommen werden.

Das Kellergeschoß des Hauses Martinistraße 9 besteht aus einem tiefen Lagerkeller und zwei daran anschließenden kleinen Räumen. Der Lagerkeller wird vom Ratskeller zur Lagerung von leeren Weinfässern benutzt und kann nicht entbehrt werden. Die hinteren Räume werden nicht benutzt, da die Verbindungstüren zum Hindurchschaffen von Fässern zu klein sind. Da für das Statistische Amt ein Keller zur Unterbringung von Brennmaterialien unentbehrlich ist, muß beim Kellereingange der dafür erforderliche Raum durch eine $\frac{1}{2}$ Stein starke Wand abgeteilt werden. Als Ersatz hierfür werden dem Ratskeller die beiden hinteren Räume überwiesen, die durch einige Durchbrüche besser zugänglich zu machen sind.

Im Erdgeschoß sollen die Fensteröffnungen zur Verbesserung der ungenügenden Beleuchtung nach oben vergrößert und die alten eisernen Fenster durch Holzfenster mit Lüftungslügeln ersetzt werden. Die Ausgangstür nach der Böttcherstraße wird in ein Fenster umgewandelt. Ein alter Warenaufzug und ein Bretterverschlag sind zu entfernen, die Abfallrohre der Klosetts zu verkleiden, die Unebenheiten des Holzfußbodens auszugleichen, zwei Schornsteine vom Obergeschoß ins Erdgeschoß herunterzuführen und zwei große Dauerbrandöfen aufzustellen. Der Wand- und Deckenputz muß ausgebessert und durchgefilzt werden.

Im Obergeschoß sind die beiden alten Klosetts umzuändern und zwei neue Klosetts sowie ein Pissoir und zwei Waschbecken aufzustellen. Eins von diesen Klosetts ist durch einen kleinen Vorraum mit dem Zimmer Nr. 9 verbunden, welches für weibliche Angestellte bestimmt ist. Die Öfen sind zum Teil zu erneuern und umzusetzen, zwei Öfen sind neu zu beschaffen. Im Zimmer Nr. 13 ist eine Tür durchzubrechen als Zugang zu den beiden hinzugezogenen Zimmern des Nachbarhauses. Die Aufzugsöffnung ist zu dichten und die zugehörige Türöffnung zuzumauern.

Im Dachgeschoß soll die Wand zwischen den Zimmern Nr. 17 und 18 entfernt werden. Die Öfen sind instand zu setzen und der Bretterverschlag des Einfalllichtes auszubessern.

Für sämtliche Räume ist elektrische Beleuchtung vorgesehen.

Für die Malerarbeiten ist die einfachste Ausführung angenommen. Die Herstellung des Daches und der Dachgossen ist zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich.

Die Fenster erhalten Zugvorhänge. Inventar und Pultbeleuchtungskörper sind nach einer Mitteilung der Bedarfsbehörde vorhanden.

Bremen, den 7. Juli 1909.

Die Hochbauinspektion I.

3. B.:

(gez.) **Ohnesorge.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

9. 7. 09. (gez.) **Ehrhardt.**

6. Pfandlokal an der Güsterstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Baudeputation überreicht den Bericht vom 16. Juli des aufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts an die Justizkommission, den diese ihr unter Befürwortung der darin gestellten Anträge übersandt hat, eine Baubeschreibung nebst Zeichnung und einen Kostenanschlag und beantragt, für die elektrische Beleuchtung des Pfandlokals und für die Herstellung von Lattenverschlüssen daselbst 950 M auf Titel 1 des Spezialbudgets Nr. 93 nachzubewilligen.

Wegen der Nachbewilligung ist der Baudeputation von der Justizkommission mitgeteilt worden, daß die Anträge deshalb nicht rechtzeitig zum laufenden Budget gestellt worden seien, weil ein Wechsel in der Person des Pfandausschreibers stattgefunden habe, und erst der neue Pfandausschreiber auf die Mängel aufmerksam gemacht habe, die nun abgestellt werden sollen. Die Baudeputation empfiehlt die Nachbewilligung auch um deswillen, weil die vorgeschlagenen Arbeiten zugleich mit den zum Budget bewilligten (vgl. Spez.-Budg. Nr. 93 Titel 1, lfd. Nr. 19/21) ausgeführt werden sollen.

Bremen, den 5. August 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

3. B.:

(gez.) **Rebelthau.**

(gez.) **Rutenberg.**

Unteranlage 1.

An die Justizkommission des Senats.

Der Verkaufsraum des hiesigen Pfandlokals an der Güsterstraße ist bisher mit Gasbeleuchtung (Schwalbenschwanzbrennern) versehen. Diese Beleuchtung ist mangelhaft und bringt erhebliche Gefahren für das Gebäude und die darin aufgestapelten Sachen mit sich. Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Böswilligen heimlich ein Gasrohr aufgedreht ist und daß ein Gasarm beim Transporte größerer Gegenstände abgebrochen ist, ohne daß dies sofort bemerkt ist. Diese Gefahr läßt sich nur durch die Einrichtung von elektrischem Licht beseitigen. Es empfiehlt sich,

bei dieser Gelegenheit das elektrische Licht auch gleich auf den sämtlichen Böden des zum Pfandlokal gehörigen Packhauses und in den Nebenräumen anzubringen. In diesen Räumen ist bisher eine Beleuchtungsanlage nicht vorhanden. Beim Betreten des Packhauses während der Dunkelheit bedient sich der Pfandaufseher einer Laterne, deren schwaches Licht ihm aber nicht ermöglicht, die Leute, die Sachen bringen oder holen, jederzeit so im Auge zu behalten, daß Diebstähle ausgeschlossen sind. Besonders besteht die Gefahr von Diebstählen, wenn der Pfandaufseher, der keinen Gehilfen hat, Sachen von einem der Böden durch die Lufen herunterwinden und das Publikum, das die Sachen unten in Empfang nimmt, unbeaufsichtigt lassen muß. Diese Gefahr kann dadurch beseitigt werden, daß, außer der besseren Beleuchtung, um den Aufwinderaum und die Treppen ein Lattenverschlag angebracht wird, wodurch Unbefugte gehindert werden, mit den gelagerten Sachen überhaupt in Verührung zu kommen.

Es ist daher notwendig:

- 1) im Pfandlokal elektrisches Licht anzubringen, und zwar im Verkaufsraum, dem Kontor des Pfandaufsehers, im Eingang zum Kontor, auf sämtlichen Böden, im Nebenraum für unreine Mobilien und im Kohlenraum;
- 2) den unteren Aufwinderaum nebst sämtlichen Treppen im Packhause durch einen Lattenverschlag einzufriedigen.

Es ist dringend zu empfehlen, diese Anlagen so bald als möglich herzustellen, und zwar möglichst zugleich mit der für dieses Jahr bewilligten Instandsetzung des Verkaufsraums (Spezial-Budget Nr. 93 III Titel 1 Nr. 20).

Bremen, den 16. Juli 1909.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts.

(gez.) **Castendyke.**

Baubeschreibung.

Unteranlage 2.

Für das Auktionslokal und die Lagerräume des Pfandlokales Süsterstraße Nr. 4 soll eine elektrische Beleuchtungsanlage nach beiliegender Zeichnung eingerichtet werden. Der Anschluß an das Straßentabel erfolgt in der Königstraße. Als Beleuchtungskörper werden einfache Deckenlampen verwandt, für das Bureau und das Auktionslokal ist je ein Zugpendel vorgesehen.

Um das unbefugte Betreten der in mehreren Geschossen untergebrachten Lagerräume zu verhindern, sollen einige Lattenverschlüsse mit den erforderlichen Türen ausgeführt werden, ihre Anordnung ist aus der anliegenden Zeichnung ersichtlich. Die Gesamtkosten betragen nach dem Kostenanschlage 950 M.

Bremen, den 6. Juli 1909.

Die Hochbauinspektion I.

J. B.:

(gez.) **Dhuesorpe.**

7. Instandsetzung des Woltmershauser Staues in der Ochtm und der Brücke über die alte Ochtm bei der Butterhove.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen denselben nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, demselben ebenfalls zuzustimmen.

Anlage.

Bericht.

I. Woltmershauser Stau.

Eine Besichtigung des Woltmershauser Staues in der Dichtung unterhalb Warturm hat ergeben, daß am rechten und dicht unterhalb des linken Widerlagers die in der beigelegten Zeichnung (Blatt I) blau angelegten Flächen abgespült, und das rechte Widerlager bis zu 1 m Tiefe unterspült waren.

Die Abspülungen unterhalb der Widerlager waren allmählich, die hinter oder oberhalb des rechten Widerlagers in der Zeit vom Sonnabend, den 8. Mai abends bis Montag, den 10. Mai morgens entstanden. Während dieses Zeitraumes waren sämtliche Schütze des Staues eingesetzt gewesen, das Wasser war über Widerlagermauerhöhe gestiegen und hatte die Hinterfüllung des rechten Widerlagers unter dem Abfallboden des Staues hindurchgespült.

Zur Instandsetzung des Staues und Verhütung weiterer Auspülungen war es erforderlich (siehe Blatt I), daß beide Widerlager um 40 cm erhöht und an den stromaufwärts gelegenen Flügeln verlängert wurden, daß ferner das rechte Widerlager durch eine Spundwand geschützt wurde, die Unterspülungen mit Steinpackung ausgefüllt, und endlich die an die Widerlager angrenzenden Teile der Deichböschungen, mit Ausnahme der durch die vorhandene Spundwand geschützten, mit Koppflaster belegt wurden.

Da bis zur Ausführung dieser Arbeiten die Benutzung des Staues unmöglich, ein Anstauen des Dichtungwasserspiegels aber wegen der herrschenden Dürre dringend erforderlich war, wurden die Arbeiten sofort in Angriff genommen, nachdem sich die Staukommission mit deren Ausführung einverstanden erklärt hatte.

Die Arbeiten wurden am 19. Juni ds. Js. fertiggestellt. Die Kosten haben nach der beigelegten Aufstellung 1380,93 M betragen, von denen der Staat $\frac{5}{8}$, also 863,08 M zu zahlen hat.

II. Brücke über die alte Dichtung.

Bei einer Besichtigung der staatlichen Ländereien ist festgestellt worden, daß die Tragkonstruktion der vom Staate zu unterhaltenden Brücke über die alte Dichtung bei der Butterhove so baufällig war, daß die Brücke von Fuhrwerken nicht mehr befahren werden durfte und gesperrt werden mußte. Der eine Hauptpfeiler war bereits ganz weggefallen, die anderen waren so morsch, daß man sie mit einem Spazierstocke durchstechen konnte.

Da eine Instandsetzung der Brücke vor Beginn der Heuernte dringend erforderlich war, wurde die Deich- und Wegbauinspektion sofort mit den Reparaturarbeiten beauftragt.

Die vorgenommenen Arbeiten sind in Blatt II in rot eingetragen. Die Kosten haben nach der beigelegten Aufstellung 509,76 M betragen.

Da wegen der Dringlichkeit der vorstehend bezeichneten beiden Arbeiten eine vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden konnte, beehrt sich die unterzeichnete Deputation die nachträgliche Bewilligung der Kosten im Betrage von $863,08 + 509,76 = 1372,84$ M auf das Budget der Verwaltungsdeputation, Spezialbudget Nr. 75 IV, Ziffer 3 bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen.

Bremen, den 6. August 1909.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Nebelthau. (gez.) F. L. Schrage.

8. Abbruch des Hauses Böttcherstraße Nr. 16.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation mit dem Bemerkn zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Wegen des Ankaufs dieses Hauses zum Preise von 20 200 M darf auf die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft vom Dezember 1908 (S. 1302, 1355) verwiesen werden.

Nach den übereinstimmenden Berichten des Inspektors der Staatsländereien und der Hochbauinspektion II ist das Haus in seinem gegenwärtigen Zustande unbewohnbar. Zur notdürftigen Instandsetzung würden etwa 2300 M aufzuwenden sein, aber auch damit würde nicht erreicht werden, daß durchweg bewohnbare Räume geschaffen werden.

Unter diesen Umständen beantragt die unterzeichnete Deputation im Einvernehmen mit der Baudeputation, sie zu ermächtigen, das Haus Böttcherstraße Nr. 16 so gut wie möglich auf Abbruch zu verkaufen.

Nach Mitteilung der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, sind für die Pflasterung der freizulegenden Fläche mit altem Material etwa 500 M aufzuwenden. Es wird daher beantragt, für diesen Zweck 500 M auf das laufende Budget des Straßenbaues nachzubewilligen.

Bremen, den 7. August 1909.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Nebelthau.**

(gez.) **A. D. Garde.**

Berichtigung. Die Anlage zu der Nummer 1 der Mitteilung des Senats vom 21. Juli d. J., betreffend Beginn der Schulpflicht. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Elementarklassen, ist im fünften Satz des letzten Absatzes (Verhdlg. S. 898) dahin zu erläutern, daß hinter den Worten: „weil in den Volksschulen“ einzuschalten ist „auf dieser Stufe“.

